

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 25. November 2009 — Andersen/Kommission

(Rechtssache T-87/09) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Maßnahmen zugunsten von Danske Statsbaner — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen — Entscheidung, das Verfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG einzuleiten — Unzulässigkeit)

(2010/C 24/96)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Jørgen Andersen (Ballerup, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Nissen, J. Rivas de Andrés und J. Gutiérrez Gisbert)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Martenczuk und C. Urraca Caviedes)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 4776 final der Kommission vom 10. September 2008, wegen der staatlichen Beihilfe C 41/2008 (ex NN 35/2008) des Königreichs Dänemark für Danske Statsbaner das Verfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG einzuleiten

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Jørgen Andersen trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 113 vom 16.5.2009.

Klage, eingereicht am 4. November 2009 — Centre national de la recherche scientifique/Kommission

(Rechtssache T-445/09)

(2010/C 24/97)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Centre national de la recherche scientifique (Paris — Frankreich) (Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt N. Lenoir)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 17. August 2009 für nichtig zu erklären, soweit sie die Aufrechnung der Forderung des CNRS gegen die Gemeinschaft aus dem Vertrag *Role of Skin* gegen die angebliche Forderung der Gemeinschaft gegen das CNRS aus dem Vertrag EURO-THYMAIDE betrifft;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt das Centre national de la recherche scientifique (CNRS) die Nichtigerklärung der in der Entscheidung BUDG/C3 D(2009) 10.5 — 1232 vom 17. August 2009 enthaltenen Aufrechnungshandlung, mit der die Kommission die Beträge eingezogen hat, die dem Kläger im Rahmen des Vertrags EURO THYMAIDE Nr. LSHB-CT-2003-503410 über ein Vorhaben des 6. Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung gezahlt worden sind.

Der Kläger stützt seine Klage auf fünf Gründe:

- Verletzung der Verteidigungsrechte, da die Entscheidung ergangen sei, ohne dass die Kommission die im abschließenden Auditbericht enthaltenen detaillierten Antworten des CNRS geprüft habe;
- Verstoß gegen die Begründungspflicht nach Art. 253 EG wegen des Fehlens wesentlicher Elemente, die das Verständnis der in der Entscheidung enthaltenen Argumentation der Kommission ermöglichen könnten;
- Rechtsfehler und offensichtliche Fehler bei der Würdigung des Sachverhalts, da die Kommission erstattungsfähige Kosten durch eine Änderung der Erstattungskriterien für im Rahmen des Vertrags eingegangene Kosten abgelehnt und zu Unrecht beweiskräftige Belege von diesen Kosten ausgeschlossen habe;
- Verstoß gegen Art. 73 Abs. 1 der Haushaltsordnung, da die streitige Forderung nicht als „inredefrei, auf Geld gehend und fällig“ angesehen werden könne, weil sie ernsthaft bestritten werde;
- Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit, da die Entscheidung auf der Grundlage von Kostenerstattungskriterien getroffen worden sei, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags noch nicht bestanden hätten.